

327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 19. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968, BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 388/1970, BGBl. Nr. 35/1973, BGBl. Nr. 780/1974, BGBl. Nr. 707/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 124/1978, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 685/1978, BGBl. Nr. 534/1979, BGBl. Nr. 589/1980, BGBl. Nr. 285/1981, BGBl. Nr. 592/1981, BGBl. Nr. 78/1983, BGBl. Nr. 593/1983, BGBl. Nr. 488/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985 und BGBl. Nr. 115/1986 wird geändert wie folgt:

1. Im § 38 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „Bestattungskostenbeitrag“ durch den Ausdruck „Teilersatz der Bestattungskosten (§ 88 Z 2 lit. a)“ ersetzt.

2. § 47 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

- a) während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege,
- b) in dem Fall der Pflege gemäß § 121 Abs. 3 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem Beginn dieser Pflege.“

3. § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst emp-

fangsberechtigt. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.“

4. a) § 51 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. für die Versicherungsfälle der Krankheit und der Mutterschaft;“

b) § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Überdies können Leistungen der erweiterten Heilbehandlung sowie außer den Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.“

c) Dem § 51 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Beim Tod des Versicherten, des sonst nach § 55 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen (§ 56) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt ein Zuschuß zu den Bestattungskosten gewährt werden. Dieser Zuschuß kann unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Kosten der Bestattung getragen hat, bis zur Höhe von 6 000 S gezahlt werden.“

5. Im § 52 Z 3 wird der Strichpunkt am Ende der lit. d durch einen Punkt ersetzt; die Z 4 wird aufgehoben.

6. Im § 53 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; die Z 3 wird aufgehoben.

7. a) Dem § 56 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des

Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.“

b) § 56 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreiten. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;“

8. a) Im § 57 erster Satz entfallen die Worte „und der Bestattungskostenbeitrag“.

b) Im § 57 zweiter Satz entfallen die Worte „(ausgenommen der Bestattungskostenbeitrag)“.

9. Der bisherige Inhalt des § 61 a erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die im Zusammenhang mit der Gesundenuntersuchung entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 83 Abs. 1 zu ersetzen.“

10. Dem § 62 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank.“

11. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„Kostensatz bei Organtransplantationen für die Anmelde- und Registrierungskosten

§ 68 a. Die Versicherungsanstalt hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten als Leistung der Krankenbehandlung zu übernehmen. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der diese Kosten getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung geregelt; dabei kann die Versicherungsanstalt unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten vorsehen.“

12. Die §§ 84 bis 86 werden aufgehoben.

13. § 88 Z 2 lit. a lautet:

„a) Teilersatz der Bestattungskosten (§ 111);“

14. Dem § 94 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 vH geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt (§§ 101, 108 Abs. 1) oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt (§ 103 Abs. 3).“

15. § 95 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung (§ 94 Abs. 1 zweiter Satz) erfahren. Die neuzubemessende Rente wird um den Betrag gekürzt, der dem Grad der der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.“

16. a) § 105 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder und die Wahlkinder der Versicherten;
2. die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten;
3. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist (§ 163 b ABGB);
4. die Stiefkinder;
5. die Enkel.

Die in Z 4 und 5 genannten Personen gelten nur dann als Kinder, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben, die in Z 5 genannten Personen überdies nur dann, wenn sie gegenüber dem Versicherten im Sinne des § 141 ABGB unterhaltsberechtiget sind und sie und der Versicherte ihren Wohnsitz im Inland haben. Die ständige Hausgemeinschaft besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts- (Pflegschafts-)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.“

b) § 105 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das

25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studierendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;“

17. § 108 Abs. 2 lautet:

„(2) Spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalles an ist die Rente nach dem Grad der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Eine abgefundene Versehrtenrente ist bei Bildung der Gesamtrente so zu berücksichtigen, daß die Gesamtrente um den Betrag gekürzt wird, der dem Grad der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.“

18. a) In der Überschrift zu § 111 sowie im § 111 Abs. 1 und 2 wird der jeweils verwendete Ausdruck „Bestattungskostenbeitrag“ durch den Ausdruck „Teilersatz der Bestattungskosten“ ersetzt.

b) § 111 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Der Betrag nach Abs. 2 wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die in Abs. 4 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß der Versicherungsanstalt.“

(4) Wurden die Bestattungskosten auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung von anderen Personen als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern und den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Teilersatz der Bestattungskosten zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

19. Im § 115 Abs. 1 erster Satz erster Halbsatz wird der Ausdruck „(§ 105 Abs. 2 erster Satz)“ durch den Ausdruck „(§ 105 Abs. 2 Z 1 bis 4)“ ersetzt.

20. Im § 121 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Satzteil wird angefügt:

„das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom

Anspruchsübergang erfaßte Teil der Rente auf das jeweilige Land übergeht.“

21. a) § 122 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. der Krankheit oder Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die Versicherungsanstalt gründet,“

b) Im § 122 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „Bestattungskostenbeitrag“ durch den Ausdruck „Teilersatz der Bestattungskosten“ ersetzt.

22. § 153 lautet:

„Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 153. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung, Erweiterung oder Umbauten von Gebäuden ist — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.“

23. Nach § 153 wird folgender § 153 a eingefügt:

„Genehmigung der Beteiligung an fremden Einrichtungen

§ 153 a. Jede Beteiligung der Versicherungsanstalt an fremden Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 3 ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(2) § 105 Abs. 3 Z 1 des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 16 lit. b ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind das 18. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1987 vollendet.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Die gemäß § 93 Abs. 4 letzter Satz des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes von Amts wegen im Jahr 1988 vorzunehmende Feststellung der Renten wird mit 1. Juli 1988 wirksam.

(2) Die Änderung des Betrages des Hilflosenzuschusses gemäß § 47 Abs. 2 zweiter Satz des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes im Jahr 1988 wird mit 1. Juli 1988 wirksam.

(3) Im Art. II Abs. 4 der 10. Novelle zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 285/1981, ist der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1995“ zu ersetzen.

Artikel IV Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 153 und 153 a des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 22 und 23 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Herstellung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ASVG, die durch die Vorlage einer 44. Novelle zum ASVG (einschließlich Pensionsreform) geändert werden sollen.

Lösung:

Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus dem Entwurf betreffend die Pensionsreform sowie Verbesserung und Klarstellung des Sozialversicherungsrechts öffentlich Bediensteter.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Der gleichzeitig vorgelegte Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG enthält ua. Änderungen von Bestimmungen, die weitgehend im gleichen Wortlaut auch im B-KUVG enthalten sind. Um die bisherige Übereinstimmung der jeweiligen Vorschriften in den beiden Rechtsbereichen weiterhin aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, die in Betracht kommenden B-KUVG-Vorschriften im Rahmen des vorliegenden Entwurfes einer 16. Novelle zum B-KUVG an die im Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG geänderten ASVG-Bestimmungen anzupassen.

Um das Auffinden der in Betracht kommenden Erläuterungen im ASVG, die in gleicher Weise auch für die vorliegenden Änderungen im B-KUVG gelten, zu erleichtern, werden die korrespondierenden Änderungen aus den beiden Entwürfen im folgenden einander gegenübergestellt:

B-KUVG	ASVG
§ 38 Abs. 3	§ 98 Abs. 3
§ 47 Abs. 3	§ 105 a Abs. 3
§ 48 Abs. 1	§ 106 Abs. 1
§ 51 Abs. 1 Z 2	§ 116 Abs. 1 Z 2
§ 51 Abs. 2 und 4	§ 116 Abs. 2 und 4
§ 52 Z 4	§ 117 Z 5
§ 53 Abs. 1 Z 3	§ 120 Abs. 1 Z 4
§ 56 Abs. 3 Z 1	§ 123 Abs. 4 Z 1
§ 57	§ 128
§ 62 Abs. 3	§ 133 Abs. 3
§ 68 a	§ 150 a
§§ 84 bis 86	§§ 169 bis 171
§ 88 Z 2 lit. a	§ 173 Z 2 lit. a
§ 94 Abs. 1	§ 183 Abs. 1
§ 95 Abs. 3	§ 184 Abs. 3
§ 105 Abs. 3 Z 1	§ 252 Abs. 2 Z 1
§ 108 Abs. 2	§ 210 Abs. 2
§ 111	§ 214
§ 121 Abs. 3	§ 324 Abs. 3
§ 122 Abs. 1 Z 1	§ 325 Abs. 1
§ 122 Abs. 2 Z 1	§ 326 Abs. 2 Z 1
§ 153	§ 447
§ 153 a	§ 446 a.

Weitere Änderungen betreffen die Einführung eines Fahrtkostenersatzes bei der Inanspruchnahme einer Gesundenuntersuchung sowie die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Die beabsichtigten Änderungen geben aus finanzieller Sicht keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Entwurfes beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Im übrigen ist zu bemerken:

Zu Art. I Z 7 lit. a (§ 56 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 56 Abs. 2 B-KUVG beseitigt ein im Zuge der 9. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 589/1980, erfolgtes Redaktionsversehen.

Zu Art. I Z 9 (§ 61 a Abs. 2):

Die in Aussicht genommene Erweiterung des § 61 a B-KUVG um einen Abs. 2 sieht über Anregerung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter eine Anpassung an die Regelung des § 132 b Abs. 5 ASVG vor. Sie beseitigt eine Ungleichheit, die darin bestanden hat, daß nach dem B-KUVG im Gegensatz zum ASVG Fahrtkosten bei der Inanspruchnahme von Gesundenuntersuchungen bisher nicht zu ersetzen waren.

Zu Art. I Z 16 lit. a und 19 (§§ 105 Abs. 2 und 115 Abs. 1):

Die beiden vorgeschlagenen Änderungen dienen lediglich der Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen des ASVG (§§ 252 Abs. 1 und 218).

B-KUVG — Geltende Fassung

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 38. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß und die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche können weder übertragen noch verpfändet werden. Der Bestattungskostenbeitrag kann nur in den in Abs. 1 Z. 1 angeführten Fällen übertragen oder verpfändet werden.

Hilflosenzuschuß

§ 47. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder

Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt.

Zahlungsempfänger

§ 48. (1) Die Leistungen sind an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber handlungsunfähig oder ein beschränkt handlungsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige und beschränkt Entmündigte sind nur für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt; für andere Leistungen sind bei solchen Personen deren gesetzliche Vertreter empfangsberechtigt.

(2) unverändert.

Aufgaben

§ 51. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. unverändert.

2. für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes;

3. und 4. unverändert.

(2) Überdies können Leistungen der erweiterten Heilbehandlung sowie außer den Gesundenuntersuchungen (Abs.1 Z.1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten gewährt werden.

(3) unverändert.

Leistungen

§ 52. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. und 2. unverändert.

3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:

a) bis c) unverändert.

d) Wochengeld (§ 79);

4. aus dem Versicherungsfall des Todes: Bestattungskostenbeitrag (§§ 84 bis 86).

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus den Versicherungsfällen der Krankheit und der Mutterschaft werden auch die notwendigen Reise- (Fahrt-) und Transportkosten (§§ 82 und 83) gewährt.

(2) bis (4) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 53. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. unverändert.

2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Tag der Entbindung;

3. im Versicherungsfall des Todes mit dem Todestag.

(2) unverändert.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

1. bis 6. unverändert.

(3) Kinder und Enkel (Abs.2 Z.2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Die Angehörigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit.b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z.2 genannten Zeitpunkten gewährt.

(4) bis (9) unverändert.

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

§ 57. Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) und der Bestattungskostenbeitrag für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die Barleistungen (ausgenommen der Bestattungskostenbeitrag) gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

Gesundenuntersuchungen

§ 61 a. Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 56) haben Anspruch auf jährlich eine Gesundenuntersuchung. Sie ist von der Versicherungsanstalt nach Maßgabe der nach § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.

Krankenbehandlung

§ 62. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind.

(4) und (5) unverändert.

Bestattungskostenbeitrag

§ 84. (1) Beim Tode des Versicherten oder des sonst nach § 55 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen (§ 56) wird Bestattungskostenbeitrag gewährt.

(2) Gebührt auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften ein Todesfallbeitrag, so besteht kein Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag.

Anspruchsberechtigte Personen

§ 85. (1) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die im Abs. 2 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge und unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß der Versicherungsanstalt.

(2) Wurden die Bestattungskosten auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung von anderen Personen als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern und den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Bestattungskostenbeitrag zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Besteht Anspruch auf einen Bestattungskostenbeitrag aus der Unfallversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so gebührt aus der Krankenversicherung kein Bestattungskostenbeitrag.

Höhe des Bestattungskostenbeitrages

§ 86. Der Bestattungskostenbeitrag beträgt beim Tode des Versicherten (des sonst nach § 55 Anspruchsberechtigten) oder eines Angehörigen (§ 56) 6 000 S, im Falle einer Totgeburt 1 000 S.

Leistungen der Unfallversicherung

§ 88. Als Leistungen der Unfallversicherung sind zu gewähren:

1. unverändert.

2. Im Falle des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten:

- a) Bestattungskostenbeitrag (§ 111);
- b) unverändert.

Neufeststellung der Renten

§ 94. (1) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung einer Rente maßgebend waren, hat die Versicherungsanstalt auf Antrag oder von Amts wegen die Rente neu festzustellen.

(2) unverändert.

Abfinden von Renten

§ 95. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung erfahren. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit des Versicherten für länger als drei Monate um mehr als 10 v.H. weiter gemindert wird. Die Rente ist um den Betrag zu kürzen, welcher der Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt wurde.

(4) unverändert.

Kinderzuschuß

§ 105. (1) unverändert.

(2) Als Kinder im Sinne des Abs.1 gelten die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder, die Wahlkinder, die unehelichen Kinder und die Stiefkinder. Als Kinder im Sinne des Abs.1 gelten ferner die Enkel, wenn sie mit dem Schwerversehrten ständig in Hausgemeinschaft leben, sie ihm gegenüber im Sinne des § 141 ABGB unterhaltsberechtigt sind und sie und der Schwerversehrte ihren Wohnsitz im Inland haben.

(3) Der Kinderzuschuß ist auch nach Vollenendung des 18. Lebensjahres, jedoch nur auf besonderen Antrag zu gewähren oder weiterzugewähren, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollenendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Kinderzuschuß über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen

§ 108. (1) unverändert.

(2) Spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalles an ist die Rente nach dem Grade der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Hiebei wird die einer abgefundenen Rente entsprechende Minderung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt, jedoch ist die Gesamrente um den Betrag zu kürzen, der dem Ausmaß der abgefundenen Rente zugrunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(3) bis (5) unverändert.

Bestattungskostenbeitrag

§ 111. (1) Wurde durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versehrten verursacht, gebührt ein Bestattungskostenbeitrag aus der Unfallversicherung.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag gebührt in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(3) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung gilt § 85 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) In den Fällen des Abs.1 kann die Versicherungsanstalt unter Bedachtnahme auf die Familienverhältnisse des Verstorbenen und die wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen einen Zuschuß zu den Kosten der Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen gewähren oder die Überführungskosten in voller Höhe übernehmen.

Waisenrente

§ 115. (1) Wurde der Tod des Versicherten durch einen Dienstunfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt seinen Kindern (§ 105 Abs.2 erster Satz), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Waisenrente; § 105 Abs.3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siachen)heim oder Fürsorgereziehungsheim, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von

einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH der Rente auf den Träger der Sozialhilfe über. Hat der Rentenberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen, so sind ihm 50 v.H. der Rente für den ersten und je 10 v.H. für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Die dem Rentenberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können von der Versicherungsanstalt unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz

§ 122. (1) Dem Träger der Sozialhilfe gebührt Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen

1. der Krankheit oder Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die Versicherungsanstalt gründet, oder wenn die Leistung der Sozialhilfe im Falle des Todes gewährt wurde und ein Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag aus der Krankenversicherung besteht,

2. unverändert.

(2) Zu ersetzen sind:

1. Kosten der Bestattung aus dem Bestattungskostenbeitrag;

2. und 3. unverändert.

Genehmigungs(Anzeige)bedürftige Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 153. (1) Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig, wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrunde liegt, der fünf von Tausend der Erträge der Versicherungsanstalt im letzten vorangegangenen Kalenderjahr übersteigt.

(2) Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt über die im Abs.1 genannten Angelegenheiten, die der Genehmigung nicht bedürfen, sind binnen einem Monat nach Beschlußfassung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gesondert anzuzeigen.

B-KUVG — Vorgeschlagene Fassung

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 38. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß und die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche können weder übertragen noch verpfändet werden. Der Teilersatz der Bestattungskosten (§ 88 Z 2 lit. a) kann nur in den in Abs.1 Z.1 angeführten Fällen übertragen oder verpfändet werden.

Hilflosenzuschuß

§ 47. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

- a) während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege,
- b) in dem Fall der Pflege gemäß § 121 Abs. 3 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem Beginn dieser Pflege.

Zahlungsempfänger

§ 48. (1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) unverändert.

Aufgaben

§ 51. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. unverändert
2. für die Versicherungsfälle der Krankheit und der Mutterschaft;
3. und 4. unverändert.

(2) Überdies können Leistungen der erweiterten Heilbehandlung sowie außer den Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) unverändert.

(4) Beim Tod des Versicherten, des sonst nach § 55 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen

(§ 56) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt ein Zuschuß zu den Bestattungskosten gewährt werden. Dieser Zuschuß kann unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Kosten der Bestattung getragen hat, bis zur Höhe von 6 000 S gezahlt werden.

Leistungen

§ 52. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. und 2. unverändert.
3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:
 - a) bis c) unverändert.
 - d) Wochengeld (§ 79).
4. Aufgehoben.

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus den Versicherungsfällen der Krankheit und der Mutterschaft werden auch die notwendigen Reise- (Fahrt-) und Transportkosten (§§ 82 und 83) gewährt.

(2) bis (4) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 53. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. unverändert.
 2. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Tag der Entbindung.
 3. Aufgehoben.
- (2) unverändert.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

1. bis 6. unverändert.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) Kinder und Enkel (Abs.2 Z.2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreiten. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;

2. unverändert.

Die Angehörigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z. 2 genannten Zeitpunkten gewährt.

(4) bis (9) unverändert.

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

§ 57. Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

Gesundenuntersuchungen

§ 61 a. (1) Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 56) haben Anspruch auf jährlich eine Gesundenuntersuchung. Sie ist von der Versicherungsanstalt nach Maßgabe der nach § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.

(2) Die im Zusammenhang mit der Gesundenuntersuchung entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 83 Abs. 1 zu ersetzen.

Krankenbehandlung

§ 62. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind. Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der

für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank.

(4) und (5) unverändert.

Kostenersatz bei Organtransplantationen für die Anmelde- und Registrierungskosten

§ 68 a. Die Versicherungsanstalt hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten als Leistung der Krankenbehandlung zu übernehmen. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der diese Kosten getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung geregelt; dabei kann die Versicherungsanstalt unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten vorsehen.

Bestattungskostenbeitrag

§ 84. Aufgehoben.

Anspruchsberechtigte Personen

§ 85. Aufgehoben.

Höhe des Bestattungskostenbeitrages

§ 86. Aufgehoben.

Leistungen der Unfallversicherung

§ 88. Als Leistungen der Unfallversicherung sind zu gewähren:

1. unverändert.

2. Im Falle des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten:

- a) Teilersatz der Bestattungskosten (§ 111);
- b) unverändert.

Neufeststellung der Renten

§ 94. (1) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung einer Rentemaßgebend waren, hat die Versicherungsanstalt auf Antrag oder von Amts wegen die Rente neu festzustellen. Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit des Versicherten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 vH geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt (§§ 101, 108 Abs. 1) oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt (§ 103 Abs. 3).

(2) unverändert.

Abfinden von Renten

§ 95. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung (§ 94 Abs. 1 zweiter Satz) erfahren. Die neu zu bemessende Rente wird um den Betrag gekürzt, der dem Grad der der abgefundenen Rente zugrunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(4) unverändert.

Kinderzuschuß

§ 105. (1) unverändert.

(2) Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder und die Wahlkinder der Versicherten;
2. die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten;
3. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist (§ 163 b ABGB);
4. die Stiefkinder;
5. die Enkel.

Die in Z 4 und 5 genannten Personen gelten nur dann als Kinder, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben, die in Z 5 genannten Personen überdies nur dann, wenn sie gegenüber dem Versicherten im Sinne des § 141 ABGB unterhaltsberechtigt sind und sie und der Versicherte ihren Wohnsitz im Inland haben. Die ständige Hausgemeinschaft besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts- (Pfleger-)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) Der Kinderzuschuß ist auch nach Vollenendung des 18. Lebensjahres, jedoch nur auf besonderen Antrag zu gewähren oder weiterzugewähren, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollenendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollenendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studierendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;

2. unverändert.

Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen

§ 108. (1) unverändert.

(2) Spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalles an ist die Rente nach dem Grad der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Eine abgefundene Versehrtenrente ist bei Bildung der Gesamtrente so zu berücksichtigen, daß die Gesamtrente um den Betrag gekürzt wird, der dem Grad der der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(3) bis (5) unverändert.

Teilersatz der Bestattungskosten

§ 111. (1) Wurde durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versehrten verursacht, gebührt ein Teilersatz der Bestattungskosten aus der Unfallversicherung.

(2) Der Teilersatz der Bestattungskosten gebührt in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(3) Der Betrag nach Abs. 2 wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die in Abs. 4 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß der Versicherungsanstalt.

(4) Wurden die Bestattungskosten auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung von anderen Personen als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern und den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Teilersatz der Bestattungskosten zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(5) In den Fällen des Abs. 1 kann die Versicherungsanstalt unter Bedachtnahme auf die Familienverhältnisse des Verstorbenen und die wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen einen Zuschuß zu den Kosten der Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen gewähren oder die Überführungskosten in voller Höhe übernehmen.

Waisenrente

§ 115. (1) Wurde der Tod des Versicherten durch einen Dienstunfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt seinen Kindern (§ 105 Abs. 2 Z 1 bis 4), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Waisenrente; § 105 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH der Rente auf den Träger der Sozialhilfe über; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchübergang erfaßte Teil der Rente auf das jeweilige Land übergeht. Hat der Rentenberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen, so sind ihm 50 v.H. der Rente für den ersten und je 10 v.H. für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Die dem Rentenberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können von der Versicherungsanstalt unmittelbar an die Angehörigen ausbezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz

§ 122. (1) Dem Träger der Sozialhilfe gebührt Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen

1. der Krankheit oder Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die Versicherungsanstalt gründet,

2. unverändert.

(2) Zu ersetzen sind:

1. Kosten der Bestattung aus dem Teilersatz der Bestattungskosten;

2. und 3. unverändert.

Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 153. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung, Erweiterung oder Umbauten von Gebäuden ist — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.

Genehmigung der Beteiligung an fremden Einrichtungen

§ 153 a. Jede Beteiligung der Versicherungsanstalt an fremden Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 3 ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.